Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 7 — Leipzig, den 11. Februar — **1892**

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Theologischer Verein HALLE a/S.

Deutsche Evangelische Landeskirchen

+ **Die erste Beratung des Volksschulgesetzentwurfes** nahm, da man sich der Wichtigkeit der Vorlage voll bewußt war, fünf Sitzungen (vom 25. bis 30. Januar) in Anspruch. Der Abgeordnete Wessel setzte auseinander, daß die freikonservative Fraktion dem Entwurf nicht völlig ablehnend gegenüberstehe. Seine Einwendungen betrafen die infolge des streng durchgeführten Konfessionalitätsprinzips vermehrten Anforderungen an die Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit unzureichend berücksichtigt sei; ferner die Leitung des Religionsunterrichts, da die jetzige Vorlage über die frühere noch hinausgehe und der kirchlichen Oberbehörde die Befugnis erteile, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu betrauen. Denn das habe die allerschwersten Bedenken gegen sich, weil ein Lehrer, dem die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule genommen werde, das Vertrauen in seiner Gemeinde verlieren muß, mit einem Makel behaftet wird und heilsam in der Schule nicht mehr wird wirken können. Noch größer ist die prinzipielle Bedeutung der neuen Bestimmung, darin zweifellos der Windthorstsche Geist enthalten sei; denn dessen Anträge gingen dahin, daß die kirchliche Behörde allein über den Religionsunterricht und über die Lehrpläne zu bestimmen hat und daß ihr der Lehrer ganz allein in dieser Beziehung unterstellt werde, daß keine weltliche Behörde darüber mitzureden habe, ob die Religion gut oder nicht gut gelehrt werde, daß sie allein deshalb auch den Lehrern die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts entziehen könne. Die jetzige Bestimmung lasse sich in diesem Sinne auslegen und so bekomme die Volksschule einen zweiten Herrn, und eine weitere Folge sei die: das Gefühl der Pflicht gegen den Staat könnte unter Umständen durch diese Mitherrschaft der Kirche allerdings verdunkelt werden. Dies namentlich im Hinblick auf die katholischen Lehrer, weil die Zentralgewalt der katholischen Kirche außerhalb unsers Staatslebens steht und Zeiten gewesen sind, wo die Auffassung dieser Zentralgewalt über das, was unserm Staate gut und heilsam, von der Meinung unsers Staates durchaus verschieden war. Hinsichtlich der missio canonica, die besonders den Gegensatz der katholischen Kirche gegen die vorjährigen Vorlagen hervorrief, scheint eine Vereinbarung nicht unmöglich. Mit dem konfessionellen Charakter der Seminare ist man einverstanden, nicht so mit den Bestimmungen über das Privatunterrichtswesen, weil nach Artikel 21 der Verfassung dem Staate die Sorge für die Jugendbildung in den öffentlichen Schulen obliegt, Privatschulen aber mit den Zielen der Volksschule das nicht leisten können, was die öffentliche Volksschule leisten soll, schon weil der Schulzwang fehlt. Sodann steht hier der Lehrer nicht in dem Verhältnisse zum Staat, wie es bei den öffentlichen Volksschulen der Fall ist. Das ist aber notwendig, wenn nach Süverns Wort die Kinder „alle in Einem Geiste von Jugend auf für die großen Zwecke des Staates gebildet werden“ sollen. Ob dieser Eine Geist bei einer erheblichen Ausbildung des Privatschulwesens in diesen ausreichend gepflegt werde, sei recht zweifelhaft. Demnach bekämpfen die Freikonservativen in dem Entwurfe die hierarchische, nicht die religiöse Tendenz der Vorlage.

Im Namen der konservativen Fraktion sprach für die Vorlage der Abgeordnete von Buch. Die religiöse Erziehung der Jugend steht unter den Aufgaben der Volksschule obenan und ist nur auf konfessioneller Grundlage lösbar. Nicht nur der Relionsunterricht, sondern der gesamte Unterricht und die ganze Einrichtung der Schule muß von dem konfessionellen Charakter getragen sein. Die Kinder, deren Eltern nicht einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sollen verpflichtet sein an dem Religionsunterricht ihrer Volksschule teilzunehmen, wenn sie nicht anderweitig in sachgemäßer Weise darin unterrichtet werden, damit auch ihnen eine religiöse Erziehung ermöglicht wird, und damit sie die Grundlehren der Religion durch berufnen Mund kennen lernen. Die Leitung des Religionsunterrichts soll nach der Verfassung den Religionsgesellschaften zustehen, natürlich in dem Sinne, daß ihnen eine entscheidende Mitwirkung bei der Feststellung des Lehrplanes, bei der Einführung der Lehrbücher und bei der Abnahme der Lehrerprüfung im Religionsunterricht eingeräumt ist. Aus der Konfessionalität der Schule folgt die konfessionelle Vorbildung der Lehrer. Das alles ist keine Auslieferung der Schule an die Kirche, da die Anstellung der Lehrer, die Disziplinarbefugnisse ꝛc. den Staatsbehörden verbleiben. Auch die Regelung des Privatunterrichtes sei verfassungsgemäß. Nur in der Technik des Schulwesens sei die eine oder die andre Veränderung wünschenswert.

Als Vertreter der Nationalliberalen wies Enneccerus hin auf die Unannehmbarkeit der ganzen Vorlage. Die Hauptbeschwerdepunkte seien die Uebertreibung des Konfessionalitätsprinzips, die Aufopferung wichtiger staatlicher Rechte zu Gunsten der Kirche, die fast schrankenlose Gestaltung des Privatunterrichts. Dazu gesellen sich vornehmlich zwei Mängel: die Uebertragung der Befugnisse der Regierungsabteilung für Kirche und Schulwesen auf den Regierungspräsidenten und die Bestreitung der für die Durchführung des Schulgesetzes notwendigen neun Millionen aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer. Auch seine Partei wünscht konfessionelle Schulen, wo die Verhältnisse darnach sind; aber die andern Schulen sind doch nicht zu verwerfen, zumal die Hauptgrundlage der gesamten Erziehung für Katholiken und Protestanten die gleiche ist. Die konfessionelle Ausprägung hat Bedeutung, doch nicht so sehr, daß darum ein in der Religion verschiedner, in den übrigen Fächern gleichartiger Unterricht unmöglich wäre. Und zwar gehen die Bedenken hinsichtlich des Konfessionalitätsprinzips nur auf die Stellung gegenüber der katholischen Kirche, die dem Staate streng geschlossen gegenübersteht und ihre höchsten Weisungen von Personen empfängt, die unserm Staate und unsrer Nationalität nicht angehören. Der Staat ferner opfert ein Recht auf, wenn der kirchliche Kommissar allein über das „Bestanden in der Religion“ zu entscheiden hat. Dadurch werden bei der Anstellung Lehrer erster und zweiter Klasse geschaffen, und der letztere wird in den meisten Gemeinden nicht gebraucht werden können. Ueberdies stehe aus der Verwaltungspraxis fest, daß die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen nicht als ein geistliches Amt aufzufassen sei, sondern vom Staate übertragen werde und daß die Regierung bei unbegründeten Bedenken des Bischofs gegen einen anzustellenden Lehrer dennoch mit der Anstellung vorzugehen habe. Die missio canonica, die man wiederherstellen wolle, sei dem innersten Wesen der preußischen Staatsschule, dem bestehenden Rechtszustande und der Verwaltungspraxis entgegen. Die Rücksicht auf den Lehrer sollte zu andern Bestimmungen führen. Nicht auf die Reinheit der Lehre allein kommt es an, sondern auf die Erziehung zur wahren Religiösität und zu ernstem, sittlichem Pflichtgefühl; und diese Aufgabe erfordert ein gewisses Maß von Freiheit. Vor dem schrankenlosen Privatunterricht sei zu warnen, abgesehen von dem, der zur Ergänzung und zur Aushilfe bei vorliegendem Bedürfnis eintritt. Aber wie leicht können doch kirchliche und politische Vereinigungen den öffentlichen Unterricht zu verdrängen suchen. Ein Blick auf die katholischen Pfarrschulen in der Diaspora belehre darüber, und die frühern Zustände in Belgien belehren über den Erfolg des Privatschulwesens. Die Unterrichtsfreiheit in der Volksschule wird die für das höhere Schulwesen nach sich ziehen und vielleicht auch die für die Universität.

Vom Zentrum konstatirte Reichensperger das Einverständnis seiner Partei mit den Grundlagen des Entwurfs, durch den der Minister eidlich übernommene Pflichten zu erfüllen ernstlich bemüht ist. Geeignet ist der Entwurf für unsre Zeit, weil die Sozialdemokratie darauf rechnet, daß die Religion durch die Lehrer nach und nach aus der Schule verdrängt wird; ihr gegenüber kann man einig sein. Wenn sich nun aber eine Opposition erhebe, an deren Spitze die reformjüdisch-liberale Presse marschire, und für die Simultanschulen eintrete, dagegen die konfessionell geordneten jüdischen Gemeindeschulen nur zu vermehren wünsche, so sei zu erinnern, daß der Geduldsfaden der christlichen Bevölkerung bereits ausreichend angespannt sei und bald gewisse Eventualitäten eintreten könnten. Seine Bedenken seien gegen den Umfang der Lehrgegenstände sowie gegen die Dauer der Schulpflicht gerichtet. Wer in so vielen Lehrgegenständen unterrichtet sei, könne kaum mit Zufriedenheit in den ihm allein geöffneten Lebensweg eintreten als Ackerknecht u. dgl. Mit diesem obligatorischen Volksunterricht auf breitester Basis züchtet man geradezu künstlich die Sozialdemokratie.

Der Kultusminister Graf Zedlitz glaubte dagegen, daß die geäußerten Bedenken sich ohne Schwierigkeit überwinden lassen; nur solle man die Uebertragung des Strafrechts an den Schulvorstand unbeanstandet lassen. Prinzipiell sei Folgendes zu sagen: Einen loyalen Ausbau der Verfassung bezeichne das Gesetz, sofern es auf verfassungsmäßige Grundlage stelle, was vorher geltend war. Nicht einen zweiten Herrn bekomme die Volksschule, von einer andern als staatlichen Instanz ist

im Entwurf nicht die Rede. Mit der Gewissensbedrängnis des armen Lehrers könne man auch nicht kommen, weil kein Beamter lediglich nach subjektivem Ermessen zu handeln hat. Oder soll der Lehrer in der Volksschule die Freiheit des akademischen Professors haben? Der Freiheit der Lehrer steht doch auch die Freiheit der Eltern gegenüber. Ueberdies ist es nicht möglich, aus den Kindern reife, vollständig in ihrer subjektiven Ueberzeugung entwickelte Menschen zu machen. Zu wünschen sei, daß sie ein Maß von gewissen positiven Kenntnissen erreichen, und dies Maß soll nicht von der Willkür und dem freien Ermessen jedes einzelnen Pädagogen abhängig sein. Dann aber muß es eine entscheidende Instanz geben, die kirchliche, während der Staat nur darüber zu wachen hat, daß durch diese Instanz nichts seinen Interessen Widersprechendes in den Unterricht hineinkommt. Und warum ist man nur gegen die beiden kirchlich organisirten christlichen Religionsgemeinschaften eingenommen, nicht auch gegen die andern? Es findet auch keine Uebertreibung des konfessionellen Prinzips statt, da die bestehende Schulverfassung erhalten bleibt und eine eingetretene Simultanisirung der Schule nicht angegriffen wird. Er sei bei der Ausarbeitung von der tiefgehenden Ueberzeugung geleitet worden, daß diese Frage zur Vermeidung überaus schwerer Nachteile für den Staat in der nächsten Zeit gelöst werden müsse. Hinsichtlich des Privatunterrichts weise er auf die bedeutenden Erscheinungen eines A. H. Franke und Pestalozzi, die im Privatschulwesen thätig gewesen. Wenn das preußische Schulwesen nach der skizzirten Grundlage eingerichtet werde, dann sei das Privatschulwesen ohne Gefahr, andernfalls werde es das von weitgehendem Einfluß getragene Korrelat einer gebundenen Volksschule.

Im Sinne der Polen verlangte dann noch von Jazdzewski den Unterricht in der Volkssprache d. h. der Polen in der polnischen Sprache.

In der sechsten Sitzung sprach zuerst der Abg. Danzenberg (Zentrum) und fand die Thätigkeit der Religionsgemeinschaften für die religiöse Erziehung selbstverständlich. Der Lehrer müsse fortgesetzt daraufhin beobachtet werden, ob er im Sinne der Konfession lehre. Bedenklich erscheinen ihm die Bestimmungen über Entlassung des Lehrers unter Zustimmung der Gemeindebehörde im Hinblick auf die Altkatholiken. Dann führte in längerer Rede der Abg. Richter (dfr.) seine Behauptung aus, daß der Entwurf im Widerspruch zur Verwaltungspraxis und zu dem geltenden Recht stehe. Denn nach Verfassung Artikel 26 müsse das ganze Unterrichts-, nicht bloß das Volksschulwesen geregelt werden. Die Unterrichtsfreiheit wünsche er nicht nur im Interesse der Entwicklung der öffentlichen Schulen, mehr noch im privaten Interesse zum Schutz gegen Richtungen im öffentlichen Volksschulwesen, die nicht die seinen sind. Ob dieser Entwurf die Unterrichtsfreiheit herbeiführe, sei allerdings zweifelhaft, wenn die Lehrpläne der Privatschulen lediglich nach dem Muster der öffentlichen Schulen gemacht werden. Dann habe niemand an ihnen ein Interesse. Er wünsche vom Standpunkt der Eltern und des Elternrechts die Freiheit des Religionsunterrichts. Aber hier finde eine Einschränkung statt, und man versuche wieder einen Gewissenszwang einzuführen gegenüber den Dissidenten. Durch das Ausnahmegesetz werde das Dissidententum Märtyrer bekommen und sich verzehnfachen. Ferner solle der Geistliche zwar nach Möglichkeit selbst den Religionsunterricht erteilen; aber zu leicht könne er dabei die ganze Leitung der Schule in die Hand bekommen, und damit werde geradezu ein Bestätigungsrecht der Kirche konstruirt. Die Uebertreibung der Konfessionalität werde zu konfessionellen Gymnasien, Universitäten, sogar Truppen führen. Die schärfste Zuspitzung des konfessionellen Elements liegt in der Errichtung besondrer konfessioneller Schulvorstände und einer dementsprechenden Verwaltung des Schulvermögens. Und der Zweck des Entwurfs? Mit dem Katechismus werde man die Sozialdemokraten nicht im mindesten bekämpfen können. Die Unmöglichkeit einer Verwirklichung sozialdemokratischer Probleme müsse ihren Anhängern nachgewiesen werden im Wege der Ueberzeugung, des Verstandes; mit Glaubensartikeln könne man nichts machen.

In der Entgegnung konstatirte der Kultusminister v. Zedlitz vor allem, daß das gesamte Ministerium den Entwurf Sr. Majestät vorgelegt habe, und daß alle Minister ihn unterschrieben hätten. Ausdrücklich sei er von der grundsätzlichen Auffassung ausgegangen, daß es verfassungsmäßig zulässig sei, einen Teil des Unterrichtswesens durch Gesetz zu regeln. Es sei ein Irrtum, daß der Lehrplan der Privatschule nach dem der öffentlichen Schule geformt werden solle. Bei Behandlung der Kinder dissidentischer Eltern müsse der Satz obenan stehen: der Religionsunterricht ist ein obligatorischer Gegenstand unsers gesamten Schulunterrichts überhaupt. Die Kinder dürften nicht ohne jedes Wort ethischer, moraltheologischer Natur aufwachsen. Und die großen Streitfragen unsrer Zeit auf sozialem Gebiet lassen sich nicht durch verstandesmäßige Ueberzeugung überwinden, zumal bei der Verrohung und Entsittlichung der Jugend. Die Meinung des Herrn Richter, daß die Kinder in der Schule selbständig denken lernen sollen, um auf eignen Füßen die Schwierigkeiten des heutigen Lebens zu überwinden, sei auch die seine, nicht aber, was Herr Reichensperger über Umfang und Bedeutung der Lehrgegenstände gesagt habe.

Der Abg. Stöcker sprach zuerst über den Kulturkampf, den Richter angedroht hatte, forderte energisch zur Gesundung des Volksgeistes eine Reform der öffentlichen Meinung, ohne die eine Reform in Schule und Kirche und Haus vergebens sei. Der Gewissenszwang bei dissidentischen Kindern sei mit der notwendigen Einwirkung auf die Kinder in sittlicher Beziehung motivirt worden. Da das Christentum aber auch ein bedeutender Faktor des gesamten geistigen Lebens sei, so komme auch noch der Gesichtspunkt des Unterrichts und der Bildung in Betracht. Der konfessionelle Religionsunterricht ist auch von der Generalsynode gewünscht worden, und aus der Thatsache, daß das Christentum nicht nur Gottes-, sondern auch Weltanschauung sei, ergebe sich die suveräne Beherrschung aller Unterrichtsfächer durch die Religion. Eine maßvolle Entwicklung des Privatschulwesens sei der Entwicklung der Volksschule günstig. Und bei der definitiven Regelung dieser ganzen Materie dürfe man hoffen, die Unruhe und Unzufriedenheit der Lehrer zu beseitigen. Unmittelbar solle die Schule die Sozialdemokratie nicht bekämpfen. — Dem Abg. v. Kardorff (freik.) ist es zweifelhaft, ob diese Art der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche die erwartete Beruhigung hervorbringen wird.

In der siebenten Sitzung wünschte Graf zu Limburg-Stirum ein Zustandekommen des Gesetzes durch Verständigung mit den Parteien. Bei der Konstruktion der Konfessionalität komme das Examen der Lehrer und die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage. Dem gläubigen Gemüte könne aber bei der Prüfung nichts Schlimmes begegnen, und die angebliche missio canonica sei nicht da, weil die Befugnis zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht entzogen werden könne. Hinsichtlich der Privatschulen müßten allerdings Kautelen gegen sozialistische Propaganda und Störung des konfessionellen Friedens geschaffen werden. Da die preußische Volksschule dazu da sei, daß die Kinder deutsch lernten, so dürfe in Polen nicht der ganze Unterricht in polnischer Sprache gegeben werden. Warnend hinweisen müsse man auf die Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit in Posen und auf die Besorgnis, die die Ernennung des neuen Erzbischofs erregt habe. Wünschenswert sei ein späteres Inkrafttreten dieses Gesetzes aus technischen Gründen. — Ihm gegenüber hielt v. Jazdzewski seine Forderung aufrecht.

Der Abg. Porsch (Ztr.) bestritt sodann die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs, der übrigens noch nicht von dem bestehenden Rechte abweiche. Zum Lehren der Religion ist der Seelsorger berufen, die Kirche ist die Mutter der Schule. Die Verabschiedung des Gesetzes sogleich sei dringendes Bedürfnis gegenüber den jetzigen Zuständen, wo das Elend nur durch den Glauben an ein Jenseits noch seinen Halt findet, und wo auch die Reichen sich sagen müssen, daß sie Rechenschaft vor Gott abzulegen haben. — Im Anschluß hieran wies zunächst v. Eynern (ntl.) auf die Reichtümer der katholischen Kirche, besonders in den Klöstern, hin; in den protestantischen Ländern sei der Reichtum gering. Sein Vorwurf bei dem jetzigen Gesetze richte sich auf das Kondominium, das der Kirche von dem Staate eingeräumt werde. Das sei der Anfang der großen Schlacht, die zwischen Protestantismus und Katholizismus auf märkischem Sande geschlagen werden soll. In der Dissidentenfrage werde ein Gewissenszwang ausgeübt; die protest. Kirche aber lehre das Recht des eignen Urteils, das in Glaubenssachen von keiner sichtbaren Körperschaft abhängig gemacht werden dürfe. Wenn der Lehrer als Staatsbeamter in seinem Wirkungskreise so beengt werden könne, wie es eintreten könne, so bedeute das eine wesentliche Schädigung der Kronrechte. Die Schulen würden dann Kirchenschulen, und der Lehrer augendienerisch gegen seinen geistlichen Vorgesetzten. Die Sehnsucht des Abg. Windthorst ging dahin, die Nation in zwei Hälften zu teilen, um den Kampf gegen den protestantischen Teil aufzunehmen; dieser Gesetzentwurf mache die ersten und wichtigsten Konzessionen nach jener Richtung. Was die Verwaltung anlange, so solle nicht, wie es hier vorgesehen sei, die Gemeinde zahlen und der Regierungspräsident bestimmen. Der Religionsunterricht solle ebensowenig von pietistisch und ultramontan geschulten Lehrern gegeben werden; er solle überhaupt nicht dogmatisch sein, sondern die Grundlage des Christentums nach der Bergpredigt bringen. Eine Befreiung des Privatunterrichts sei nicht wünschenswert, sonst öffne man den Agitationsschulen Thür und Thor.

Ihm erwiderte der Kultusminister v. Zedlitz: Die Schulaufsicht dürfe nach ihrem Charakter als staatliches Amt gewiß nicht konfessionell eingerichtet werden. Ferner sei Erteilung des Unterrichts in andrer als deutscher Sprache unmöglich, weil Deutschland national ungeteilt sei; doch werde man dem Gedanken näher treten können, daß der Religionsunterricht den Kindern in der Kirchensprache ihrer Eltern erteilt werde. Eine spätere Durchführung des Gesetzes sei unvorteilhaft. Die Selbständigkeit der Lehrer sei zu wahren; die neue Verwaltung solle dazu dienen, die wertvollen technischen Kräfte für die idealen und großen Aufgaben ihres Amtes frei zu machen, die jetzt mit nebensächlichem statistischem Material belastet wären. Sei man mit der Religion in der Schule einverstanden — nun, die Lehren des Christentums können den Kindern nur durch den Katechismus am besten übermittelt werden.

Der Abg. v. Hammerstein nahm dann den Gedanken des Kultusministers auf, daß sich hier in der That die Geister scheiden, ob unser Volksschulgesetz christlich und konfessionell aufgebaut werden soll oder nicht, und führte darauf aus, daß die Vermutung des Ministers richtig sei, daß nämlich die Nationalliberalen dies Gesetz zum Eckstein einer grundsätzlichen Opposition gegen die Regierung machen wollten. Was man von einer Bewegung der Geister in Deutschland gesagt habe, sei nur ein Vorstoß des Judentums und des Protestantenvereins.

In der 8. Sitzung ergriff zuerst Virchow das Wort, um die politische Bedeutung des Gesetzes hervorzuheben. Er tadelte, daß man Konfession an die Stelle von Religion gesetzt habe, und daß man die Zukunft des Staates auf diesen Konfessionen baue. Versucht man, den Staat auf religiöse Grundlagen zu stellen, so hat man gleich das organisirte Priestertum vor sich. Mit dem lasse sich aber schwer verhandeln, und die Schwäche der Regierung gegenüber dessen Forderungen sei augenscheinlich. Denn der Eindruck nach außen sei der, daß die Förderungen der katholischen Partei vollständig erfüllt seien. Die Verfassung wisse nichts von einer so weit gehenden Entwicklung der konfessionellen Schule. In Uebrigen wären Religion und Moral nicht identisch. Oder ob es keine andre Sittlichkeit gäbe als die konfessionelle? Diese Art der Volksschule sei nicht von der Kirche hergestellt, sondern ein Produkt der

Reformation. Wir stehen hier vor dem Wendepunkt, ob der preußische Staat künftig als doppeltkonfessioneller Religionsstaat erscheinen, oder ob eine freie Gestaltung unsers gesamten Geisteslebens sich entwickeln soll.

Der Ministerpräsident v. Caprivi entgegnete, auf den Vorwurf hin, daß die Regierung nicht mächtig genug sei, könne sie den Beweis liefern, daß sie gegen den Strom zu schwimmen imstande sei. Aber unbekannt wäre der Regierung gewesen, mit welchen Parteien sie das Gesetz durchbringen werde, und daß man eine große allgemeine liberale Partei schaffen wolle. Wenn daher jetzt ein Kriegszustand eingetreten sei, so sei die Erklärung von andrer Seite erfolgt. Die Besorgnisse in Betreff der Jesuitenfrage wären unbegründet. Nach seinem Dafürhalten werde die preußische Regierung ihre Stimme gegen die Wiederzulassung der Jesuiten abgeben. Die Differenzen bei diesem Gesetze hätten ihre Wurzeln tiefer; es handle sich in letzter Instanz nicht um evangelisch und katholisch, sondern um christliche und atheistische Weltanschauung. Die Volksschule müsse darauf abzielen, den Menschen in ein Verhältnis zu Gott zu setzen; dazu genüge eine Morallehre nicht. Er halte den Atheismus nicht unter allen Umständen für vereinbar mit der Sozialdemokratie; der Atheismus geht z. T. weiter, z. T. nicht so weit. Die Regierung will auch nicht Konflikte zwischen Lehrern und Geistlichen oder Geistlichen und Gemeinden hervorrufen, will nur die Funktionen richtig abgrenzen und die Konflikte dadurch aus der Welt schaffen. Die schwere Not des dreißigjährigen Krieges war erforderlich, um die Deutschen zur Einigung zu bringen: sollte es wieder einer schweren Zeit der Not bedürfen, damit sich die Deutschen auf religiösem Gebiet vertragen lernen?

Der Abg. Rintelen nahm die Aeußerung des Ministerpräsidenten über den Atheismus auf und bezeichnete das Schulaufsichtsgesetz als einen der wesentlichsten Gründe der Demoralisation der heutigen Generation.

Weiter erklärte der Abg. v. Zedlitz das Gesetz nur in modifizirter Gestalt für annehmbar. Im Interesse des Vaterlandes müsse man an der Einheit der Schule festhalten, und weiter als bis zu der im Interesse dieser Einheit notwendigen Mitwirkung der Schule könne seine Partei nicht hinausgehen. Der Abg. Virchow wolle die Kinder zu richtigem Denken erzogen wissen; das sei notwendig. Das Denken aber liege z. T. außerhalb der Kirche, denn die Religion wende sich an das Herz, nicht an den Kopf. Am besten, wenn vorderhand einzelne Teile des Gesetzes, über die eine Verständigung möglich sei, z. B. das Schuldotationsgesetz, herausgelöst und für sich geregelt würden.

Der Kultusminister v. Zedlitz war nicht der Meinung, daß die religiöse Erziehung selbständiges Denken in irgend einer Weise ausschließe und daß die kirchliche, konfessionelle christliche Durchdringung des gesamten christlichen Lebens eine beschränkende Einwirkung auf die Selbstständigkeit des Denkens ausübt. Ein Mann, der auf absolut positiv-christlichem Boden steht, muß nicht darum notwendig ein Dummkopf sein. Erfrischend aber sei es zu sehen, wie in dieser von materiellen Interessen erfüllten Zeit ideale Gedanken in den Vordergrund gestellt werden können. Aber wie konnte eine so tiefgehende Aufregung entstehen über eine gesetzliche Regulirung von Dingen in Preußen, die in andern Staaten seit Jahrzehnten bestehn? Da muß man auf die Aeußerungen Virchows zurückkommen, es gäbe eine allgemeine menschliche Moral. Die giebt es nicht, höchstens eine allgemeine menschliche Unmoral d. h. solche nichtmoralische Züge im Menschen, die das Christentum in Moral umzusetzen die Aufgabe hat. Die Aufregung sei aber auch unbegründet hinsichtlich der Verwaltung. Er sei kein Gegner einer kommunalen und freiheitlichen Entwicklung in der preußischen Monarchie, und sein Entwurf gebe inhaltlich den städtischen Schulbehörden mehr Recht als der vorjährige.

Nachdem der Abg. Porsch sein Einverständnis mit dem Freiherrn v. Zedlitz hinsichtlich der konfessionellen Schule erklärt hat, sucht der Abg. Friedberg (nationall.) den Nachweis für die Verschiedenheit des Goßlerschen und Zedlitzschen Entwurfes dadurch zu erbringen, daß er auf das Uebergehen des Zentrums in das Lager der Regierung hinweist. Zwei Verbesserungen enthalte der neue Entwurf: die Fixirung des Mindestgehalts für die Lehrer und die Einschiebung einer Mittelinstanz zwischen Regierung und Schulvorstand, Kreis- und Staatschulbehörde. Rückschritte sind dagegen die unnötige Uebertreibung des Konfessionalitätsprinzips, die Ausschließung der Simultanschulen, die Leitung des Religionsunterrichts durch Geistliche, das absolute Veto des kirchlichen Beamten bei Prüfung der Lehrer, der Gewissenszwang an den Dissidenten, die Zusammensetzung des Schulvorstandes, wodurch gerade das städtische Schulwesen zerissen wird. Bei solcher Begünstigung des Zentrums werde man wieder zu einer katholischen Abteilung im Ministerium gelangen, und die Uebertreibung der Konfessionalität in der Volksschule werde eine Gebundenheit der theologischen Fakultäten und ein Aufhören der Unterrichtsfreiheit in der Theologie zuwege bringen. Gegen das Privatschulwesen lägen erhebliche Bedenken vor. Windthorst habe mit einer gewissen Aufdringlichkeit namentlich die katholische Kirche als die Bekämpferin der Sozialdemokratie ins Feld geführt. Aber selbst wenn die sozialistische Gefahr noch größer wäre, so dürfe man die Religion nicht zu solchem Abwehrmittel erniedrigen. — Die Rede des Kultusministers hierauf war lediglich eine Antwort auf die Ausführungen Friedbergs.

In der 9. Sitzung trat noch mehr als in den vorhergehenden die eigentliche Beratung des Entwurfs von den politischen Zusammenstößen der Parteien zurück. Stöcker vermißte bei dem Redner der freikonservativen Partei die volle Würdigung der Kirche, bei dem Vertreter der nationalliberalen Partei die volle Würdigung der Konfessionalität und beim Vertreter der freisinnigen Partei die volle Würdigung des Christentums. Er verwahrte sich gegen die Annahme, als wolle er in der Kirche und in der Schule lediglich die Sozialdemokratie bekämpfen. Die Religion in der Volksschule sei so wichtig, weil das Volk nur in der Religion die hohen Stufen des menschlichen Daseins ersteigt. Religion sei die Philosophie des Volks. Die Volksschule mit dem kirchlichen Religionsunterricht sei für die evangelische Kirche ein viel größeres Bedürfnis als für die katholische, die noch über andre Mittel verfüge als über Gottes Wort. Die Kirche sei aber nicht Sache der Geistlichkeit, sondern des Volkes. Nicht für die Pastoren, sondern für die bürgerliche Gesellschaft sei es nötig, die Kräfte, die im sittlich-religiösen Leben liegen, zu erhalten. Die Befürchtung wegen Errichtung von Schulen seitens der Orden seien unbegründet. Zu konfessionellen Universitäten werde man nicht kommen, weil die Studenten nicht mehr an den konfessionellen Charakter des Unterrichts in ihrer Bildung gebunden sind. Die verschiedenen Faktoren müssen organisch an der Schulverwaltung beteiligt werden: zuerst die Eltern, dann die Gemeinde, die Kirche, der Staat. Die Dissidentenkinder mit dem Katechismus zu behelligen, sei unmöglich; biblischen Geschichtsunterricht könne man ihnen mit gutem Gewissen erteilen. Nimmt das Zentrum diesen Entwurf an, so habe man auf absehbare Zeit Frieden mit der katholischen Kirche. Der Gegensatz gegen den Entwurf sonst müsse man auf eine Mobilmachung der gesamten liberalen Welt gegen das, was konservativ ist, zurückführen.

Nach mehreren Ausführungen des Abg. Knörcke (dfr.) nahm der Ministerpräsident v. Caprivi das Wort, um verschiedene Angriffe abzuwerfen. Er betont, daß es heute schwer sei, Religiösität in der Familie zu erhalten; die schwierigen Verhältnisse der Arbeiterfamilien bieten nicht die Möglichkeit dazu. Er verwahrt sich gegen die Unterstellung, als habe die Regierung den liberalen Parteien gedroht und suche sie zu majorisiren, worauf dann der Abg. Friedberg die Kombination von einem Zusammenschluß aller liberalen Parteien für unbegründet erklärte. Rickert betonte nochmals, daß er die Volksschule nicht in die konfessionelle Zwangsjacke stecken lassen wolle; und dann wurde nach zwei kurzen Bemerkungen des Ministerpräsidenten die Diskussion geschlossen und der Entwurf einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Zu ihr gehören: Abgg. Bartels, v. Buch, Graf Clairon d'Haussonville, v. Heydebrand, Korsch, v. Koseritz, Kropatscheck, Graf Limburg-Stirum, Meyer zu Selhausen (Konservative); Hansen, Dr. Ritter, Wessel, Frhr. v. Zedlitz (Freikonservative); Hobrecht, Dr. Enneccerus, Dr. Friedberg, Grimm, Ludowieg, Seyffardt-Magdeburg, (Nationalliberale); Dr. Brüel, Danzenberg, Frhr. v. Huene, Dr. Lieber, Dr. Porsch, Rintelen (Zentrum); v. Jazdzewski (Pole); Dr. Virchow, Rickert (Deutschfreisinnige). Vorsitzender ist Graf Clairon d'Haussonville (kons.), dessen Stellvertreter Abg. Wessel (freikons.).

+ **Pfarrerverein in Berlin.** Mittwoch, den 13. Januar, versammelte sich auf Einladung eines Comités eine beträchtliche Anzahl berliner Geistlicher zur Beratung und Förderung der Pfarrer-Vereinssache. Der Vorschlag, gesondert vom brandenburger Pfarrerverein einen solchen für Berlin in's Leben zu rufen, ward aus Zweckmäßigkeitsgründen mit ganz überwiegender Mehrheit abgelehnt, die Bildung einer vom brandenburger Hauptverein dependirenden Sektion Berlin beschlossen und eine neue Sitzung für den Monat Februar, die eine bessere Fühlung unter den Interessenten vermitteln soll, in Aussicht genommen. Gegen zwanzig Anwesende erklärten im Verlauf des Vereinsabends ihren Beitritt zum Pfarrerverein, der zur Zeit schon eine erhebliche Mitgliederzahl verschiedenster Parteirichtung umfaßt.

Aus Schleswig-Holstein. Zwei Prediger sind vom Amte suspendirt worden, der Pastor Prieß in Uk in der Propstei Apenrade, und der Pastor Wendt in Süderhastedt in der Propstei Süderdithmarschen. Prieß lebte mit seinen Gemeindeangehörigen in offener Fehde. Doch soll die Voruntersuchung am 15. Januar nicht ungünstig für ihn verlaufen sein. Er selbst hatte um möglichste Beschleunigung des Verfahrens gebeten. — Gegen Wendt wird das Hauptverfahren anfangs Februar vor dem Konsistorium zu Kiel eröffnet werden. Die Hauptpunkte der Anklage gegen Pastor Wendt sind dem Vernehmen nach folgende: 1. seine Broschüre: „Der Nord-Ostsee-Kanal, ein Kanal für die preußische Union": 2. sein Verteidigungsschreiben, das er auf Aufforderung des Konsistoriums an dieses gerichtet hat; 3. seine Weigerung, die süderdithmarsische Propsteisynode zu besuchen; 4. seine Weigerung, ein Kind unirter Eltern in Hochdonn zu taufen. Die Hauptverhandlung fand vor dem Konsistorium zu Kiel am 2. Februar statt. Die Anklage war erhoben wegen Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung. Der Disziplinarhof erkannte gegen den Pastor Wendt auf Versetzung in den Ruhestand unter Beilegung einer jährlichen Pension von 1800 Mk.

Lehrermangel in Mecklenburg. Da es an Lehrkräften fehlt, die durch Tod, Pensionirung und Auswanderung frei gewordenen Lehrerstellen ordnungsmäßig zu besetzen, so werden jetzt Seminaristen, mit Unterbrechung ihrer Ausbildungszeit, zur Verwaltung der Lehrerstellen von Neukloster abgeordnet. Wie verlautet, soll Ostern die erste Präparandenklasse abgeordnet werden, trotzdem dürfte es schwer werden, alle Stellen zu besetzen. Im letzten Jahre schieden durch Tod, Pensionirung und Auswanderung etwa 30 Lehrer, also fast eine Jahresklasse, aus, für das laufende Jahr wird die Zahl voraussichtlich höher werden, da im Laufe desselben gegen 16 Lehrer, die teils schon gekündigt haben, teils noch kündigen wollen, den Wanderstab ergreifen und Mecklenburg verlassen werden.

Mecklenb. Nachr. 24

Römische Kirche

+ **Die Elisabethkirche in Marburg.** Der Evangelischen Marburgs hat sich eine große Aufregung bemächtigt infolge des bestimmt auftretenden Gerüchtes, daß die Katholiken bei Sr. Majestät direkte

Schritte zu thun beabsichtigen, die Elisabethkirche in ihren Besitz zu bringen. — Bemerkt sei noch, daß in Marburg 1200 Katholiken wohnen, während die protestantische Mehrheit 12 500 Seelen zählt. Gelänge es, jene Absicht durchzuführen, so würden die 12 500 auf zwei Kirchen beschränkt, während die 1200 Katholiken außer ihrer Kugelkirche noch die ehrwürdige Elisabethkirche benutzen könnten.

Thätigkeit der Katholiken in Schleswig-Holstein. In Nordstrand hat die katholische Gemeinde daselbst am 31. Oktober (!) ein eignes Krankenhaus eingeweiht, das mit katholischen Schwestern besetzt ist. Der drohenden Gefahr der römischen Propaganda war durch Erbauung eines lutherischen Krankenhauses und dessen Besetzung mit Diakonissen schon im Sommer vorher vorgebeugt worden. Neuerdings hat aber nun der protestantische Arzt der Insel einen unbemittelten Kranken der lutherischen Gemeinde der katholischen Anstalt überwiesen und damit zu einer großen Entrüstung der lutherischen Gemeinde Anlaß gegeben.

Schlesw.-Holst. Sonntagsbote 16

Römische Kollektengelder. Im Königreich Sachsen hat man einen konfessionslosen interkonfessionellen Albertverein zur Krankenpflege gestiftet. Natürlich pflegt er „Kranke aller Konfessionen," stationirt hierzu in dem protestantischen Grunau bei Oschatz acht barmherzige Schwestern und kollektirt das Geld zu ihrem Unterhalt größtenteils bei Protestanten zusammen, die offenbar blind sind.

Deutsch-Ev. Blätter 1.

+ **Rückberufung der Redemptoristen.** Im bayrischen Abgeordnetenhause wurde bei Beratung des Kultusetats Kultusminister Dr. v. Müller von Baron Soden im Namen des bayrischen Zentrums über die Rückberufung der Redemptoristen interpellirt. Das Zentrum begehrte, da man seit zwei Jahren von der Sache nichts mehr gehört hätte, Aufschluß darüber, wie weit die Angelegenheit der Rückberufung der Redemptoristen im Bundesrate gediehen wäre. Dr. v. Müller verlas demgemäß eine schriftliche Erklärung, die die „wohlwollende Haltung der Regierung" dieser Frage gegenüber betonte, auf die Schwierigkeiten der Rückberufung hinwies und hervorhob, daß die bayrische Regierung zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß die „Redemptoristen mit den Jesuiten nicht verwandt" wären, noch jemals gewesen wären. Diese mit Beweisen belegte Anschauung wäre in einer Denkschrift niedergelegt und den deutschen Bundesstaaten amtlich übermittelt worden, doch könnte eine weitere Auskunft bei der streng vertraulichen Behandlung der Sache vorläufig nicht erteilt werden. Jedenfalls wäre Grund vorhanden, auf die Rückberufung der Redemptoristen zu hoffen. — Während der Verhandlungen sprach der Minister unter Beifall des Zentrums nochmals über die Frage. Er hob hervor, daß das ganze katholische Volk Bayerns die Rückberufung der Redemptoristen wünschte, für die er mit auffallender Wärme eintrat. Die bayrische Regierung hätte den Redemptoristen seit vierzig Jahren das größte Wohlwollen entgegenbracht, da sie nie Grund zu Beanstandungen gegeben oder den Frieden gestört hätten. — Die zweiundsiebzig liberalen Abgeordneten ließen durch Dr. v. Schauß sofort offiziell erklären, daß sie die Rückkehr der Redemptoristen für bedenklich hielten, die auch gar nicht vom ganzen katholischen Volk gewünscht würde. Das Zentrum mit seiner zwei Stimmenmajorität ist sehr befriedigt; es ließ durch den Kultusreferenten Dr. Daller erklären, daß es auf Grund der jetzigen Verhältnisse in der Lage wäre, den Cultusetat sachlich zu behandeln, unbeschadet seiner Grundsätze, die dem Volke die idealen Güter der Religion erhalten wollten. Die Befürchtung der Protestanten, daß der Nachfolger von Lutz, in ultramontane Bahnen einlenken würde, scheint sich damit zu verwirklichen.

+ **Die Ordensfrage in Württemberg.** Gegenüber dem Ruf der Ultramontanen nach Männerorden beginnt die evangelische Bevölkerung Württembergs sich zu regen und ihre Petitionen mit Gegenpetitionen zu beantworten. Die „Deutsche Reichspost" bringt eine geharnischte Erklärung, unterzeichnet „ein Mitarbeiter der grünen Hefte", worin für den Fall der Zulassung der Männerorden eine Agitation in Aussicht gestellt wird, durch die die Regierung schließlich gezwungen werden könnte, nicht nur die männlichen, sondern auch die unter der Hand hereingekommenen zwei weiblichen Orden aus dem Lande zu weisen.

Frankreich und der Vatikan. Ein gelegentlicher Korrespondent schreibt der Kreuzzeitung aus Paris vom 3. d. M.: Die Erörterung der Beziehungen der französischen Regierung zum Vatikan wird mit jedem Tage lebhafter. Die Frage der Gestaltung dieser Beziehungen beherrscht nicht nur die hiesigen politischen Kreise, sondern sie verdient auch, das europäische Interesse auf sich zu lenken, denn sie wird nicht nur auf das Papsttum und das künftige Konklave von unberechenbarem Einflusse sein, sondern auch von höchster Bedeutung für die Entwicklung der innern französischen Verhältnisse werden. Man hat in dieser Beziehung die Vorgänge der letzten Zeit von der Pilgerangelegenheit bis zu dem päpstlichen Schreiben an den Kardinal Richard und der ihm gefolgten Kundgebung der Kardinäle außerhalb Frankreichs noch nicht genügend gewürdigt. In Wirklichkeit steht man in Frankreich vor einem großen religiös politischen Konflikte. Man sucht zwar seitens des Vatikans aus der Verlegenheit — und es ist mehr als eine Verlegenheit, es handelt sich um eine offene Demonstration — die dem Papste durch das Manifest der französischen Bischöfe bereitet worden ist, herauszukommen. Die Bemühungen waren aber bisher vergeblich.

Die gesamte katholische Welt Frankreichs ist seit dem Manifeste der Kardinäle in Bewegung. Es ist erhärtet, daß Kardinal Richard den für die Republik freundlichen Brief des Papstes einfach ad acta gelegt hat und daß das Manifest der Kardinäle die Antwort darauf war. In dem Manifest war das Wort „jamais!" enthalten. Das ist die Auflehnung gegen den Papst, und zwar gegen ihn persönlich, und der Aufruf dazu. Welche Wirkung das Manifest hervorgerufen, und zwar auch in den verschiednen Teilen Frankreichs, wo seither in den katholischen Blättern durch Veröffentlichung von Briefen, Sendschreiben und Proteste gegen die päpstliche Politik Stimmung gemacht wird, beweist ein bemerkenswerter Zwischenfall in Bordeaux, wo der Dominikaner Pater Didon, bekannt als Verfasser des „Lebens Christi," eine Predigt gehalten, worin er die Versöhnung der Katholiken mit der Republik empfohlen und sich des Wortes „Unterwerfung" bediente. Darauf antwortete ihm Graf de Mun, einer der ersten Führer der katholischen Partei und überdies ein Liebling des Papstes, weil er sich vielfach mit der Arbeiterfrage im Sinne der bekannten päpstlichen Encyklika beschäftigte, mit einer Heftigkeit, wie sie in diesen Kreisen fast nie vorkommt. Seither ist der Kampf allgemein, er wächst mit jedem Tage und schafft Zwietracht unter den Katholiken selbst. Die Kardinäle eifern gegen den Papst und gegen die gegenwärtige Regierung, nehmen aber die republikanische Regierungsform an, die klerikalen Monarchisten wüten aber gegen den Papst und die Regierung und auch gegen Kardinäle, weil diese die republikanische Regierungsform acceptirten. Diese Kämpfe bergen eine große Gefahr in sich, die die Regierung wohl erkennt. Besonders mit Rücksicht auf die nächsten Wahlen, denn wenn die Katholiken sich nach dem von den Kardinälen in ihrem Manifest zu verstehen gegebenen Schlagworte, eine katholische Mehrheit zu schaffen und sich der Republik zu bemächtigen, einigen, dann wäre es nicht unmöglich, daß das Ziel, besonders wenn sich die andern Unzufriedenen anschließen, unter dem Losungsworte „katholisch-konservative Republik" erreicht werde. Allerdings wollen die klerikalen Monarchisten vorläufig von dieser Kampagne nichts wissen. Sie wollen lieber gar nicht gewählt werden, als die republikanische Regierungsform anerkennen, aber es giebt bereits viele und zu diesen gehört der Duc de Broglie, die durch das Manifest der Kardinäle einen geeigneten Boden für den Kampf gewonnen zu haben glauben.

So viel steht fest, daß der Papst bei dem Versuche, die Katholiken gewaltsam zur Anerkennung der Republik zu bekehren, schlecht beraten war, und daß die Regierung bei den nächsten Wahlen einen härteren Stand haben wird denn je, besonders da sie sich einer auch geldkräftigen Partei gegenüber befindet und es fraglich ist, ob sie abermals, wie bei den letzten Wahlen, wo sie mit Hilfe des Credit foncier über mehr als zwanzig Millionen, die die Wahlen kosteten, verfügte, wieder eine solche Hilfe finden wird. Kein Wunder, daß sich die Regierung mit der Haltung der Kardinäle sehr ernstlich befaßt und diese auch zum Gegenstande eines unter dem Vorsitze Carnots abgehaltenen Ministerrats gemacht hat. Daß sie indessen, wie man in parlamentarischen Kreisen erzählte, den Kardinälen den Prozeß machen wolle, ist jedenfalls unrichtig. Ein solcher Schritt würde unter den obwaltenden Verhältnissen einen Selbstmord bedeuten; denn thäte ihn die Regierung, wäre sie unfehlbar verloren.

Krzztg. 63

Altkatholisches. Die Münchener Gemeinde geht damit um, ein zweites Pfarramt zu stiften und einen zweiten Betsaal einzurichten. Die Konstanzer hat eine geordnete weibliche Gemeindekrankenpflege eingerichtet, und die Essener ist dabei, ein altkatholisches Diakonissenhaus zu gründen. Der von badischen Geistlichen gestiftete Pfarr-Reliktenfond zur Förderung der geistlichen Berufswahl breitet sich über die ganze deutsche Altkatholikengemeinschaft aus. Bezirkssynoden sind im Rheinland und Westfalen in Bildung begriffen.

Verschiedenes

Personalien

Generalsuperintendent a. D. D. Kögel hat sich in einem Schreiben von der ihm früher unterstellten Kurmark verabschiedet.

Am 1. Februar starb der frühere Konsistorialpräsident von Schleswig-Holstein F. Mommsen auf der Reise nach Rom.

Der Londoner Prediger C. H. Spurgeon ist am 31. Januar in Mentone gestorben.

Am 17. Januar starb in Utrecht der jansenistische Erzbischof von Utrecht, Heycamp.

Konsistorialrat Professor D. Heinrici in Marburg folgt dem Rufe nach Leipzig.

Der Prinzregent von Bayern hat dem Professor D. Frank in Erlangen den Adel verliehen.

Das Elogium, das die theologische Fakultät der Universität Gießen dem Pfarrer D. Rade in Schönbach gewidmet hat, hat folgenden Wortlaut: Homini doctissimo, qui vitam Lutheri luculento et erudito libro narravit nec non de Lutheri scriptis vulgandis optime meruit, Editori ephemeridis quae inscribitur „Die Christliche Welt" forti atque prudenti, qui judicium praestitit incorruptum et ab omni partium studio alienum, partes nullas contemnens nullis serviens, causae evangelicae defensoribus inmerito infamatis in publico succurrens, doctrinae theologicae nihil veritus ne fidem conturbaret, aditum ad eruditorum animos aperiens pietati augendae moribusque emendandis quocunque modi operam dans, nunc ephemeridis lustro primo finito. . .

Der Dekan Stromberger ist von der theologischen Fakultät in Gießen zum Doktor hon. causa ernannt worden.

Der bisherige Dekan in München, Fikenscher, ist als Konsistorialrat nach Ansbach berufen worden; Oberkonsistorialrat Rutz in Ansbach ist in den Ruhestand getreten.

Der Stadtpfarrer Kelber ist zum Dekan der evangelischen Gemeinde München ernannt worden.

Der Pastor der deutschen evangelischen Gemeinde in Haag, Blech, folgt einem Rufe als Leiter des Paulinums in Berlin.

Druckfehler. Nr. 5 Sp. 45 Zeile 22 von unten soll heißen Christenlehrgemeinschaft, nicht Christengemeinschaft.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Besterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Besterling in Berlin W., Zietenstraße 14